

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

142 (4.9.1842)

Sechstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 142.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [4. September.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Hassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malisch und Bogel in Karlsruhe.

55te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 2. September. Präsident: Bekk. Regierungskommission: Ministerialrath v. Marschall.

Zülig berichtet: 1) über eine Bitte der Mennoniten um Befreiung vom persönlichen Militärdienste. — Tagesordnung. — Ein Antrag des Abg. Sander, im Interesse der Gewissensfreiheit die Eingabe dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, wird nicht unterstützt. 2) Zur Bitte des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an der höhern Bürgerschule daselbst betreffend. — Tagesordnung.

Zittel berichtet über die Petitionen vieler Schullehrer, um Abänderung einiger Paragraphen des Schulgesetzes. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium. Zugleich soll sich die Budgetkommission mit der Regierungskommission benehmen, um eine angemessene Summe für Personalzulagen an Lehrer in das Budget aufzunehmen.

Bissing. Als Mitglied der Petitionskommission muß ich bemerken, daß der Commissions-Antrag weder als einstimmiger, noch als wirklicher Antrag der Majorität der Commission betrachtet werden kann. Eine Minorität der Commission sprach sich nämlich nur für empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium aus, ohne etwas von einem Gratiale oder Alterszulage wissen zu wollen; eine andere Minorität, wozu ich zu gehören die Ehre habe, sprach sich dafür aus, daß sämmtlichen Volksschullehrern der zweiten Klasse, welche bekanntlich 175 fl. Normal-Gehalt beziehen, für das Jahr 1843 ein Gratiale von 25 fl. gegeben werden möge, so daß sie 200 fl. beziehen; eine dritte Minorität stellte den jetzigen Commissions-Antrag, welchem nur eventuell die zweite Minorität beipflichtete. Ich halte es für überflüssig, nochmals in diesem Saale meine Ansicht über die Besserstellung der Volksschullehrer kund zu geben. Da indessen eine Abänderung des Gesetzes auf diesem Landtage nicht mehr erfolgen kann, so soll meiner Meinung nach die

Kammer ihre Meinung rücksichtlich der pekuniären Verhältnisse des Lehrerstandes dadurch aussprechen, daß sie der zahlreichsten Klasse, welche zudem noch am meisten eine Besserstellung verdient, nämlich der zweiten Klasse, ihre Unterstützung angedeihen läßt. Ich glaube, daß der übeln Lage der beiden untersten Klassen der Lehrer in der Zukunft abgeholfen werden kann, wenn sich jetzt schon die Kammer für die Besserstellung der zweiten Klasse im Wege eines Gratiales erklärt, woraus dann für den nächsten Landtag die Besserstellung der ersten Klasse jedenfalls erfolgen muß. Ich stelle daher Namens der Minorität, die aus 3 Mitgliedern besteht, den Antrag, die vorliegenden Petitionen mit dem Bemerkten dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen, daß die Volksschullehrer der zweiten Klasse pro 1843 ein Gratiale von 25 fl. erhalten.

Martin unterstützt diesen Antrag und glaubt, daß eine solche Ausgabe, die etwa 20,000 fl. betrage, allgemeines Lob bei dem Volke ernten werde.

Ministerialrath v. Marschall. Es soll nach dem Antrag der Commission förmlich um ein Gesetz gebeten werden. Dieß ist der Geschäftsordnung nicht gemäß; rücksichtlich der Summen muß ich ebenfalls die Initiative der Regierung wahren. Die Zukunft wird lehren, was in dieser Beziehung geschehen kann. Alle diese Verhältnisse hat auch die Regierung sorgfältig im Auge und wird thun was möglich ist.

Die Diskussion über den ausführlichen Bericht füllte den Rest dieser bei spärlichem Licht geschlossenen Abend Sitzung aus. Mehrfach wurde das Bedauern geäußert, daß die so wichtige Angelegenheit der Volksschullehrer stets erst gegen den Schluß des Landtags zum Vortrag komme, zu spät, um dieselbe gründlich zu berathen und sowohl mit der 1. Kammer als mit der Regierung sich über ein Resultat zu vereinigen. Ebenso wurde bedauert, daß der ausführliche und gründliche Bericht des Abg. Zittel nicht frü-

her vorgetragen wurde, damit derselbe hätte gedruckt und vertheilt werden können.

Für die Sache der Lehrer nahmen außer den genannten Rednern die Abg. Baum, Gottschalk, Helbing, Sander, Mathy und Schaaff das Wort. Sander wies auf die Mittel hin, welche nach den Beschlüssen der Kammer in dem außerordentlichen Budget zur Verfügung bleiben; so würden z. B. die 25,000 fl., welche zur Korrektion der Seesfelder Nach gefordert aber nicht bewilligt wurden, hinreichen, um den Lehrern 2r Klasse für 1843 die Gratifikation zu geben, welche der Abg. Bissing in Antrag brachte. Mathy äußerte, es sei einmal Zeit, zu beweisen, daß die Kammer wirklich die Absicht habe, die so oft schon beklagte traurige Lage der Lehrer zu verbessern. Vor wenigen Tagen seien 30,000 fl. für den Ankauf von Hengsten bewilligt worden und er hoffe, daß die Landwirthe, welche dafür stimmten, eine etwas geringere Summe für den Unterricht ihrer Söhne genehmigen werden; denn es handle sich um die Jugend auf dem Lande, nicht in den Städten, wo Mittel genug vorhanden sind. Außer den von dem Abg. Sander erwähnten 25,000 fl., bemerkt der Redner, daß auch die Nichtverwilligung einer Verstärkung der Gendarmen Mittel an Handen gebe; die für 40 Gendarmen geforderte Summe sei mehr als hinreichend, um den 985 Lehrern zweiter Klasse ein Gratual von 25 fl. zu geben. Dann würde jeder zu seinen täglichen 45 fr. noch weitere 4 fr., gewiß keine übermäßige Zulage, erhalten. Bei der Zusammenstellung des Hauptfinanzetats werde sich zeigen, daß es an Mitteln nicht fehle, etwas für die Lehrer zu thun, wenn man nur will. Der Redner weiß nicht, ob sich die Regierung widersetzen wird; allein wenn kein Wunsch der Kammer für nützliche Verwendungen Gehör finde, so bleibe nichts übrig, als eine der drückendsten Steuern um den Betrag des Ueberschusses zu vermindern. Lieber sehe er eine zweckmäßige Verwendung, und eine dringendere und zweckmäßigere als für Besserstellung der Lehrer kenne er nicht. Der Antrag des Abg. Bissing wird mit schwacher Mehrheit verworfen und der Kommissionsantrag dagegen einstimmig angenommen.

Gottschalk nimmt das Wort, um den Wunsch auszusprechen, daß der Termin für die Gemeinderechnungen, wie für die Staatsrechnungen, auf das Kalenderjahr verlegt werden möchte. Der Redner begründet ausführlich seinen Antrag, welcher vielfach, insbesondere von den Abg. Schanzlin, Helbing und Hoffmann unterstützt, von den Abg. Löffler und Wagner dagegen bekämpft wird. Die Kammer spricht nach dem Vorschlag des Abg. Gottschalk zu Protokoll den Wunsch aus, daß die Regierung die Verlegung des

Rechnungstermins für die Gemeinden auf das Kalenderjahr in Erwägung ziehen möge.

56te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 3. September. Präsident: Bekk. Regierungskommission: Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath Ziegler.

Folgende Petitionen werden übergeben: vom Secretariate: eine Petition des Buchdruckers J. Hollinger in Großlausenbourg, die von der Großh. Bad. Regierung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln gegen die in seinem Verlage erschienene Zeitschrift: „der Rheinbote.“ Vom Abg. Hundt: eine Petition des Georg Erdrich, angeblich Namens der Bürger zu Schottenhöfen u. Lindach, Amtsbezirk des Gegenbach, Abänderung des Gemeindeverbands mit Nordrach. Welker übergibt eine Petition der Gemeinden Erwattingen und Bonndorf für die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bonndorf. Sodann eine Dankadresse an die zweite Kammer von einer Anzahl treufonstitutionellgesinnter Wahlmänner und Bürger der Stadt und des Wahlbezirks Sinsheim. Er bemerkt dazu, von der Eingabe dieser achtbaren Bürger etwas Weiteres hinzuzusetzen, ziemt mir nicht da mich ihre Eingabe namentlich erwähnt. Er übergibt ferner eine Dankadresse von Bürgern Freiburgs und der Umgegend und bemerkt dazu: diese Dankadresse zählt zwischen 1300 und 1400 Unterschriften, vierthals hundert von Bürgern Freiburgs, die andern von Eichstetten, Lehen, Balingen, Nimburg, Bögingen, Lenzkirch, Rothweil, Güntersthal, St. Georgen, Ebnet, Ehrenstetten und Eschbach. Die Petenten drücken mit ihrer dankbaren Zustimmung zu den Bestrebungen der Mehrheit der zweiten Kammer zugleich ihren Wunsch aus, daß die Kammer diesen Bestrebungen stets treu bleibe und sich dabei der Zustimmung der würdigen und verständigen Bürger stets versichert zu halten. Denn sie sämmtlich ließen sich nicht mehr irren durch jene schönen Phrasen von den praktischen, die wahren Landesinteressen fordernden Maßregeln. Ihnen sämmtlich seien noch ungleich wichtiger als einzelne vorübergehende materielle Vortheile die ewigen Grundsätze des Rechts, worauf die Verfassung ruhe, durch deren Herrschaft die Verfassung zur Wahrheit und das badische Volk nach Carl Friedrichs Wunsch ein wirklich freies, civilisirtes und kräftiges Volk werde. Sie bitten noch insbesondere mich, als Ueberreicher ihrer Petition, zu bemerken, daß die Zahl ihrer Unterschriften noch viel größer hätte seyn können; aber sie hätten fürs erste nur Unterschriften der Bürger von selbstständiger Ueberzeugung für die wahren Verfassungsgrundsätze gewünscht und 50 solcher Unterschriften, 500 andern vorgezogen.

Sodann hätten Gegenwirkungen von Beamten eine große Zahl von Unterschriften verhindert und sie veranlaßt, die Petition durch schnellere Uebergabe zu sichern. Denn in einem benachbarten Amte habe der Beamte alle Ortsvorstände gegen die Unterzeichnung förmlich aufgeboten. In einem andern benachbarten Amte sei eine ganz ähnlich unterzeichnete Petition durch Gendarmen und den Beamten den Bürgern weggenommen und confiscirt worden und der Beamte habe bei Strafe von 15 und 5 fl. das Unterschriften-Sammeln und das Unterzeichnen verboten und den Ortsvorständen befohlen, dieses durch Ausschellen bekannt zu machen. Ein Gesetz gegen solche Petitionen, hatte der Beamte selbst eingestanden, nicht zu kennen. Der vor mir abschriftlich liegende Erlaß an die Ortsvorstände giebt dagegen als Gründe der Confiscation und des Verbots an: 1) die Unsicherheit, daß die Bürger wußten, was sie unterschrieben, daß also Mißbrauch mit ihren Unterschriften getrieben werden könne; 2) daß man aus solchen Adressen nicht die wahren Gesinnungen und Ueberzeugungen der Bürger erkennen könne. Meine Herren, die gegenwärtige Landtags-Sitzung eilt mit schnellen Schritten ihrem Ende zu. Ich fühle mich nicht aufgelegt, die schmerzlichen Empfindungen, die mir Erscheinungen der Art erregen, in herben Worten auszusprechen. Ich will nicht fragen, wie man etwa über die Stimmung des Landes durch solche Unterdrückungen im Dunkeln lassen will. Ich sehe auch, es ist die Zeit zu kurz zum Vorschlag oder zur Berathung ernstlicher Maßregeln zum Schutz unserer Mitbürger gegen solche gesetzwidrige Beamtenwillkühr, welche viele würdige Beamte selber selbst beklagen und mißbilligen, welche aber bei uns, gewahrt durch die nachtheilige Verbindung der Justiz und Administration, durch die neuern ministeriellen Maßregeln außerordentlich vermehrt werden. Freilich ist im gegenwärtigen Falle nicht, wie leider in gar manchen andern Fällen, die Rede von Verletzungen selbst der persönlichen Freiheit und des Lebensglückes der Bürger. Allein ist es nicht tief schmerzlich und empörend für selbstständige, großjährige, constitutionelle Bürger, wenn sie sich bei Ausübung ihrer edelsten Verfassungsrechte wie unmündige Kinder behandelt, der Ausübung ihrer Rechte und ihres Eigenthums beraubt sehen? Was soll werden, wenn dieser Zustand ohne Abhülfe so fort dauert. Die Bürger wollen solche verletzende Beamtenwillkühr, solche Eingriffe in ihre heiligsten Rechte nicht mehr dulden. Sie dürfen es nicht. Ihre Pflicht und Ehre als verfassungstreue Bürger verbietet es ihnen. Hier muß endlich friedliche Abhülfe werden, damit nicht Uebles erfolge. Ich erkenne es immer

mehr als heilige Pflicht eines treuen Volksvertreters, unsere Mitbürger gegen Erscheinungen des Paschaismus zu schützen. Meine Herren, kann man sagen, wir schützen einen constitutionellen, ja nur den rechtlichen Zustand, so lange wir unsere Mitbürger nicht gegen solche Verletzungen schützen? Und, meine Herren, um Wesentwillen leiden unsere Mitbürger solche Ungebühr? Um Unfertwillen, die wir hier in der Kammer sicher sitzen, während sie leiden. Wir also müssen ihnen Schutz schaffen auf jedem gesetzlichen Wege, mit jeglichem Dyster.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion des von dem Abg. Hoffmann erstatteten Berichtes über die drei Gesetzentwürfe, in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 und 1843.

Die allgemeine Diskussion eröffnete Finanzminister v. Böckh mit der Bemerkung, es gereiche ihm zum besondern Vergnügen, daß nach den Verhandlungen mit der Kommission die Vorschläge derselben zugleich als Vorschläge der Regierung anzusehen seien, mit alleiniger Ausnahme der Anträge zur Mitwirkung des ständischen Ausschusses. Die Uebereinstimmung der Regierung mit der ständischen Kommission sei um so besser, da diese Anleihe der wichtigste Gegenstand der Berathungen des Landtags und ein solcher ist, wobei der Speculation ein weiter Spielraum gegeben, mithin auch eine große Verschiedenheit der Meinungen zu erwarten war. Ueber die Verhandlungen zwischen ihm und der Kommission gebe der Bericht Auskunft, mit Ausnahme einiger Aenderungen, die in dem Gesetzentwurf über die Anleihe erst nach dem Druck des Berichtes vorgenommen wurden, nachdem die Ansichten einiger Banquiers vernommen waren. Bei den einzelnen Artikeln werde er das Nöthige beifügen und nicht mehr, weil die Natur des Gegenstandes fordere, mit einer gewissen Zurückhaltung zu sprechen.

Hoffmann erwiderte kurz im Namen der Kommission, welcher es ebenfalls angenehm war, nach vielfachen Berathungen fast in allen Punkten mit der Regierung übereinzustimmen. Der erste Entwurf, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, lautet, wie folgt:

Gesetzesentwurf, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend. (Nach der zwischen der Regierungs-Kommission und der Kommission der Kammer stattgefundenen Vereinbarung.)

Art. 1. Zur Ausnahme der für den Eisenbahnbau benötigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse; sodann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien

wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 2. Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. Der Direktor ist verpflichtet, gegen Verfügungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden. Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4. Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt. Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 5. Dem landständischen Ausschuss, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8. Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden kön-

nen, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9. Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838. Regierungsblatt Nr. XIV. von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841, im Betrag von 2,760,598 fl. werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

Der Entwurf wird bei namentlicher Abstimmung mit 54 gegen 3 Stimmen (Hecker, Sander und Weller) angenommen.

(Schluß folgt.)

Am Schlusse der Sitzung schreitet die Kammer zur Wahl des ständischen Ausschusses. Gewählt wurden: Beck mit 49, Hoffmann mit 35, Bader und v. Jzstein mit 33, Helbing und Schaaff mit 29 Stimmen. Außerdem erhielten Stimmen: Goll 28, Sander 27, Bogelmann 24, Rindeschwender 23, Rettig 22.

Bei der Verlosung des Austrittes erhalten Nr. 1: Bassermann, Beck, Dörr, Fischer, Gastroph, Hecker, Hoffmann, Kuenger, Reichenbach, Rettig, Sander, Schanzlin, Wagner, Weller, Wegel. Nro. 2. Bader, Baum, Binz, Bissing, Blankenhorn-Kraft, Bleidorn, Böhme, Fauth, Jörger, Knapp, Lenz, v. Neubronn, Poffelt, Richter, Rindeschwender, Waag. Nro. 3. Bannwarth, Goll, Gotschalk, Helbing, Herrmann, Junghanns, Leiblein, Löffler, Mezger, Mördes, Müller, Selham, Trefurt, Bogelmann, Weller, Welte. Nro. 4. Gerbel, Grether, Hundt, v. Jzstein, Lang, Martin, Mathy, Meyer, Blas, Regenauer, Schaaff, Schmidt, v. Stockhorn, Zittel, Züllig, Bezirk Lahr.

Berichtigung. In Nr. 140, S. 554, Z. 7 von unten ist der Abg. Mezger unter denjenigen genannt, welche über den Bahnhof von Appenweyer das Wort nahmen. Statt Mezger ist zu lesen Löffler.